Statuten Turnverein Grosshöchstetten

Gründungsjahr: 1898

Hinweis: Nachfolgend verwendete Bezeichnungen entsprechen dem Grundsatz der Gleichberechtigung. Sie gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibform, immer für beide Geschlechter.

Revisionen

RevNr.	Begründung	Datum	Ersteller	Veröffentlicht
1.0	Revision TVG-Statuten 2011	12.12.2021	Egli Heinz	HV2021/22
2.0	Artikel 2 Anpassung Vereinssitz Grosshöchstetten. Artikel 5 Ergänzung (Ethik-Charte). Artikel 15 die Querverweise aktualisiert. Artikel 26 und 27 die Beschlussfähigkeit angepasst.	26.10.2023	Egli Heinz	HV2023/24

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Grosshöchstetten (TVG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3506 Grosshöchstetten.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der TVG ist Mitglied des Turnverbands Bern Mittelland (TBM) und dadurch Mitglied des Schweizerischen Turnverband (STV). Daher unterstellt sich der TVG deren Statuten und Reglementen.

II. Zweck und Ethik des Vereins

Art. 4 Zweck

Der Verein,

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder aller Alters- und Fähigkeitsstufen.
- unterstützt Ausbildungs-, Spiel- und Wettkampfmöglichkeiten.
- fördert die sportliche sowie soziale Entwicklung des Nachwuchs.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Untersektionen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der TVG setzt sich für einen gesunden fairen Sport ein, er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sport und unterstellt sich dem Doping-Statut sowie dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Nachwuchsmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Gönner

Art. 7 Untersektionen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der TVG unselbständige Untersektionen als Riegen, Abteilungen oder Gruppen führen. Untersektionen haben die Pflichten und Rechte des Vereins in ihre Reglemente aufzunehmen. Untersektionen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind an der Hauptversammlung (HV) durch ihre Vereinsmitglieder vertreten. Die Reglemente unterliegen jeweils der Genehmigung des Vorstands (VS).

Art. 8 Nachwuchsmitglieder

Kinder (ab dem 3. Lebensjahr) und Jugendliche bis zum erreichten 16. Lebensjahr können als Nachwuchsmitglieder dem Verein beitreten.

Art. 9 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat. Ausnahmen können beim VS beantragt werden. Die Aufnahme geschieht in offener Abstimmung durch die HV.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnwesens im Allgemeinen verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des VS durch die HV vorgenommen.

Art. 11 Freimitglieder

Aktivmitglieder oder ehemalige Aktivmitglieder ohne Ausschluss (Wiedereintritt möglich), die an keiner aktiven sportlichen Betätigung innerhalb des Vereins mehr teilnehmen, aber mit dem Verein verbunden bleiben möchten, können auf Vorschlag des VS zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung resp. Aufnahme wird auf Vorschlag des VS in offener Abstimmung durch die HV vorgenommen.

Art. 12 Gönner

Als Gönner sind alle Einzelpersonen und Firmen berechtigt. Sie unterstützen den Verein mit einem freiwilligen Beitrag - meist in Form eines finanziellen Gönnerbeitrags.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den VS. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von den vergangenen und aktuellen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die HV in eine Freimitgliedschaft versetzt oder bei erneutem Zahlungsverzicht (2 Beitragsjahre) ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Übertritt

Übertritte sind dem VS vorgängig mitzuteilen und erfolgend gemäss Art. 8 Nachwuchsmitglieder bis Art. 12 Gönner.

IV. IV Pflichten und Rechte

Art. 16 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder können ab erreichtem 18. Lebensjahr für die Übernahme von Ämter und Funktionen gewählt werden.

Nachwuchsmitglieder und Gönner haben kein spezifischen Pflichten und kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben an der HV Stimm- und Wahlrecht. Sie haben somit alle Pflichten und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 18 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die entsprechende Mitgliederkategorie. Die Beiträge werden in einem besonderen Reglement durch den VS erarbeitet und jährlich durch die HV verabschiedet.

Art. 19 Reduktion oder Befreiung von der Beitragspflicht

Eine Reduktion zur Beitragspflicht erhalten Ehrenmitglieder, Freimitglieder sowie Amts- und Funktionsinhaber. Durch Vorstandsentscheid erhalten unterjährig aufgenommene Mitglieder eine Reduktion des Mitgliederbeitrags pro Rata (Anteil Monate). Nicht turnende Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Gönner unterstützen den Verein mit einem jährlichen freiwilligen Beitrag.

Art. 20 Vereinsleistung

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Vereinsleistungen.

V. Organisation und Leitung

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Turnstand (TS)
- c) der Vorstand (VS)
- d) die Revisoren

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und beinhaltet auch den Buchhaltungsabschluss.

Art. 23 Hauptversammlung

In der erten Jahreshälfte findet die ordentliche HV statt, diese behandelt folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- c) Mutationen
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnungen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung der Entschädigungen
- h) Festsetzung des Jahresprogramms
- i) Genehmigung des Budgets
- j) Wahlen
- k) Anträge
- I) Ehrungen
- m) Verschiedenes

Die HV kann in Ausnahmefällen auf vereinfachtem schriftlichen Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

Art. 24 Zusammensetzung der HV

Die HV setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitaliedern
- Revisoren
- optional Delegierte / Eingeladene

Art. 25 Teilnahme an der HV

Die Teilnahme an der HV ist für Amts- und Funktionsinhaber sowie Aktivmitgliedern (turnende Mitglieder) obligatorisch. Nicht turnenden Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern ist die Teilnahme freigestellt. Entschuldigungen sind vorgängig zur HV schriftlich an den VS zu richten.

Art. 26 Einberufung einer Versammlung

Die Versammlung wird vom VS mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung bzw. per Email unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet, auf Beschluss einer HV, des VS oder auf Begehren 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (ohne Gönner und Nachwuchsmitglieder), sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den VS gestellt wird.

Art. 27 Beschlussfassung

Jede vom Vorstand ordnungsgemäss oder ausserordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei einfachen Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Bei Ausschluss-, Wiedererwägungsbeschlüssen, Statuten- und Reglementsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang im relativen Mehr getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Art. 28 Anträge

Anträge können durch Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder dem VS mindestens einen Monat vor der HV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis sieben Tage vor der HV) entscheidet der VS. Über Eintreten auf einen am Tag der HV gestellten Antrag entscheidet die HV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.

Alle Verhandlungsgegenstände der Versammlung müssen vom VS vorbereitet sein. Dieser hat seine Anträge zu Stellen. Anträge der Versammlung die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, sind zur Begutachtung an den Vorstand zu weisen.

Art. 29 Stimmrechtsentzug

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 30 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen und deren Durchführung können dem TS zur Entscheidung vorgelegt werden. Der TS setzt sich aus turnenden Mitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Art. 31 Vorstand

Der VS setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter

Der Vorstand kann auf maximal 9 Mitglieder erweitert werden:

Vertreter Riege / Untersektion Materialverwalter / Beisitzer Marketing / Kommunikation / Events

Art. 32 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre ohne Amtszeitbeschränkung. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsdauer, erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Ersatzwahl für die restliche laufende Amtsdauer.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär, Kassier oder Technischem Leiter kollektiv zu Zweien rechtsverbindlich. Der VS vertritt den Verein nach aussen.

Art. 34 Aufgaben des Vorstandes

Der VS hat im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung.
- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, separaten Reglementen, Pflichtenheften und Funktionsbeschreibungen.
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Versammlungen zu erledigenden Geschäfte sowie die Vollziehung der Beschlüsse.
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die der Genehmigung durch die HV bedürfen.
- · Verwaltung allfälliger Geldanlagen.

Dringende, in die Kompetenz der Versammlungen fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 35 Beschlussfassung des Vorstandes

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der VS kann schriftlich oder auf elektronischem Weg gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 36 Funktionsbeschreibungen und Pflichtenhefte

Die Aufgaben der verschiedenen Ämter und Funktionen sind durch separate Pflichtenhefte und Funktionsbeschreibungen verbindlich geregelt.

Art. 37 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der HV. Dieses Gremium wird durch den VS vorgeschlagen und setzt sich zusammen aus Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitgliedern. Sie werden rotierend an der HV gewählt. Die Amtsdauer als 1. und 2. bzw. Ersatzrevisor beträgt somit insgesamt drei Jahre.

VI. Finanzen

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 39 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den VS vorgeschlagen und durch die HV festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 300.--.

Art. 40 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

Verbandsbeiträge

- Verwaltungskosten und Funktionsentschädigungen
- Turnbetriebskosten
- Beiträge und Unterstützung für sportliche Anlässe, organisierten Meisterschaften und Turnfeste
- Beiträge an Geräte- und Materialanschaffungen
- budgetierte Ausgaben

Art. 41 Vorstandskredit

Für allfällige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, hat der VS einen jährlichen Kredit von Fr. 1000.- zur Verfügung. Über die Verwendung muss der Vorstand an der nächsten HV Rechenschaft ablegen.

Art. 42 Geldanlagen

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 43 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

Art. 44 Versicherung

Turnende Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der STV Sportversicherungskasse (SVK) ist für alle Turnenden obligatorisch. Die turnenden Mitglieder anerkennen deren Statuten und Reglement.

VII. Archiv

Art. 45 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Vereinsrechnungen und weitere Vereinsdokument werden im Vereinsarchiv mindestens 10 Jahre über deren Erstellung hinaus, in schriftlicher oder elektronischer Form, aufbewahrt.

VIII. Revisionsbestimmungen

Art. 46 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die HV mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Art. 47 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder 5 Wochen vor der Vereinsversammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Vereinsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen.

Art. 48 Übergeordnete Gesetze

Im Falle Stillschweigens der Statuten oder wo das Gesetz es besonders vermerkt, kommen die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des TVG kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. März 2022.

Sie sind an der HV vom 28. März 2024 angenommen worden und treten mit der Annahme durch den Turnverband Bern Mittelland (TBM) rückwirkend per 01. Januar 2024 in Kraft.

Grosshöchstetten, den 05. Februar 2024

Für den Turnverein Grosshöchstetten

Der Präsident Der Sekretär

Heinz Egli Michael Schwarzentrub

Für den Turnverband Bern Mittelland

Der Statutenverantwortliche: Die Leiterin der Geschäftsstelle:

sig. Urs Rohrer sig. Astrid Schwab

06. Februar 2024 06. Februar 2024